

Telefon: 233 - 24706
Telefax: 233 - 26410

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtentwicklungsplanung
PLAN-HAI-41

Erfassung des Einzelhandels im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Münchens

Satzung zur Durchführung einer Erhebung des Einzelhandels der Landeshauptstadt München (Datenerhebungssatzung EH) mit ergänzender Befragung

Vergabeermächtigung

Sitzungsvorlagen Nr. 16302

Anlage:

1. Zentrenplan
2. Erhebungssatzung
3. Lageplan

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 04.12.2019 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 2 Nr. 14 der Geschäftsordnung des Stadtrates (nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung), da mit der Vorlage unter anderem eine Datenerhebungssatzung mit Befragung beschlossen werden soll.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt, eine statistische Erhebung des Einzelhandelsbesatzes im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang kann auch die Durchführung von Befragungen notwendig werden. Zu diesem Zweck ist es notwendig, eine Satzung zu erlassen. Siehe hierzu auch die Erhebungssatzung in Anlage 2.

Zur Durchführung der Erhebungen und Befragungen und zur Aufbereitung der Daten ist die Vergabe eines Werkauftrages geplant. Es handelt sich um die Vergabe von Gutachter- und Beratungsleistungen. Da der geschätzte Auftragswert die Wertgrenze der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München übersteigt, ist eine Vergabeermächtigung durch den Stadtrat erforderlich.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10025) über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

In den Vergabeunterlagen wird der geschätzte Auftragswert als Hinweis an die Bieterrinnen und Bieter genannt. Dieser Hinweis ist vergaberechtlich zulässig und wegen der

begrenzten Haushaltsmittel gerechtfertigt. Da der geschätzte Auftragswert in den Vergabeunterlagen genannt wird, kann die Behandlung des Kosten- und Finanzteils sowie der Auftragssumme in öffentlicher Sitzung stattfinden.

1. Anlass / Auftragslage

Mit Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.02.2019 und Beschluss der Vollversammlung vom 20.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12932) wurde das Zentrenkonzept der Stadt München fortgeschrieben. Dabei wurde im Antrag der Referentin unter Ziffer II Nr. 5 das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, die aktuellen Einzelhandelsdaten für München zu erheben.

Des Weiteren wurde das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in der genannten Fortschreibung des Zentrenkonzepts im Antrag unter Ziffer II Nr. 7 beauftragt, dem Stadtrat im Jahr 2022 einen Statusbericht zur Zentrenentwicklung vorzulegen, wodurch eine zügige Datenerhebung notwendig wird.

Die Kenntnis über die aktuellen Einzelhandelsdaten bildet die Basis für zahlreiche Aussagen und Bewertungen bei der Beurteilung von Bauvorhaben mit Einzelhandel. Auch zur Bestimmung der Eckdaten in der Bauleitplanung ist eine valide Datengrundlage notwendig. Weiterhin bilden die Daten die Grundlage für die Evaluierung der Einzelhandelsituation in München und die erneute Fortschreibung des Zentrenkonzepts. Durch die Datenerhebung werden auch neue Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Online-Handels auf den stationären Handel erwartet, welche den zukünftigen Umgang mit dem Einzelhandel beeinflussen könnte.

2. Durchführung von Erhebungen und Befragungen

Die Erfassung des Einzelhandels auf Privatgrund ist nicht aus allgemein zugänglichen Quellen möglich.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beabsichtigt deshalb, eine statistische Erhebung des Einzelhandelsangebots im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt München durchführen zu lassen. Dafür ist es erforderlich, dass private Ladenflächen betreten, die angebotenen Sortimente und Online-Angebote erfasst und die Verkaufsfläche erhoben werden. Geschehen soll dies hauptsächlich durch Begehung der Betriebsflächen und gegebenenfalls ergänzend durch Befragungen.

Nach Art. 16 Bayerisches Datenschutzgesetz sind die Daten – soweit sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können – grundsätzlich beim Betroffenen (in diesem Fall die Inhaberin/der Inhaber bzw. deren Vertretungen, wie z.B. Filialleitung, Angestellte u.ä.) zu erheben. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt dabei auf freiwilliger Basis, es besteht keine Auskunftspflicht.

Derartige Befragungen stellen eine statistische Erhebung im Sinne des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) dar.

Seit dem Inkrafttreten des BayStatG vom 10.08.1990 sind die Städte und Gemeinden verpflichtet, statistische Erhebungen in Form einer freiwilligen Erfassung/ Befragung durch Satzung anzuordnen (Anlage 2).

Die Durchführung der Erhebung sowie die Darstellung ihrer Ergebnisse werden durch eine/n durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragten Auftragnehmerin/ den Auftragnehmer vorgenommen.

Im Einzelnen gilt es bei der Erhebung des Einzelhandelsangebots Folgendes zu erfassen:

- Anzahl der Betriebe
- Betriebstypen
- Größe der Verkaufsfläche
- angebotenes Sortiment differenziert nach Sortimentsgruppen
- Branchengruppen
- einzelhandelsnahe Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe
- Online-Angebote der Betriebe (Internet-Präsenz; Vertriebsformen, Umsatzanteile)
- Leerstände
- Überprüfung/ Wertung der Raumkategorien

Die erhobenen Daten werden aufbereitet, in Ergebnissen dargestellt und gutachterlich als Grundlage für die weitere Umsetzung des Zentrenkonzepts bewertet.

Die Ergebnisse werden dem Stadtrat bekanntgegeben.

3. Datenschutz

Die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer ist, soweit es den Rahmen der Vergabe der Erhebungen zum Einzelhandel betrifft, vertraglich verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz zu beachten.

Insbesondere wird sie/ er dahingehend verpflichtet, die erhobenen Daten in ihrem/ seinem Hause unmittelbar nach Abschluss der Erhebung soweit zu anonymisieren, dass ein Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann.

Die im Rahmen der Untersuchung erfassten Ergebnisse werden adressgenau dargestellt. Jedoch werden, mit Ausnahme der großen Filialanbieter, die Firmennamen nicht registriert, sondern das Kernsortiment des Ladens dargestellt (z.B. Lebensmittelladen oder Bekleidungsfachgeschäft). Gleichwohl werden die erhobenen Daten vertraulich behandelt, da es sich mittelbar um betriebs- und wettbewerbsrechtliche Sachverhalte handelt. Bei Veröffentlichungen werden die Daten nur anonymisiert dargestellt. Somit wird den gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz Rechnung getragen.

4. Sachmittel

Der Finanzierung dieser Erhebung hat der Stadtrat in der Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung am 10.10.2018 bzw. in der Vollversammlung am 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12558) zugestimmt.

Dabei wurden 80.000 € für die Datenerhebung im Jahr 2019 und 30.000 € für Gutachten im Jahr 2020 vorgesehen. Die 30.000,- € stehen teilweise für die Aufbereitung und gutachterliche Auswertung der Datenerhebung und teilweise für anderweitige Gutachten das Zentrenkonzept betreffend zur Verfügung. Deshalb wird von den 30.000 € etwa 25.000 € abgerufen werden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat sich zu einer ergänzenden Mitfinanzierung in Höhe von 20.000 € bereit erklärt, da das Datenmaterial auch für die Arbeit der Wirtschaftsförderung von Interesse ist.

Insgesamt stehen somit für die Datenerhebung und die gutachterlichen Leistungen 130.000 € zur Verfügung, wovon mit etwa 125.000 € kalkuliert wird.

5. Vergabeverfahren

Im Vollzug des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 10.10.2018 (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12558) und des Beschlusses der Vollversammlung vom 20.03.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12932) soll die vorbeschriebene Datenerhebung einer externen Auftragnehmer / einem externen Auftragnehmer übertragen werden.

Bei der zu vergebenden Leistung handelt es sich um eine Vergabe, die unter die Verfügung des Oberbürgermeisters vom 22.08.2008 fällt und somit nur im Einvernehmen mit der Vergabestelle 1 erfolgen kann. Die Erstellung der Vergabeunterlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und der Vergabestelle 1. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt das Vergabeverfahren nach Erteilung des Einvernehmens durch die Vergabestelle 1 auf eigenen Wunsch selbst durch.

Die Kosten summieren sich einschließlich Mehrwertsteuer voraussichtlich auf 125.000 €. Der geschätzte Auftragswert liegt unterhalb des Schwellenwertes von 221.000 €. Daher ist ein nationales Verfahren durchzuführen. Es wird eine Öffentliche Ausschreibung gemäß § 9 Abs. 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) durchgeführt.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgt auf

- www.vergabe.muenchen.de
sowie überregional auf
- www.bund.de

Jedes interessierte Unternehmen kann die Vergabeunterlagen herunterladen und elektronisch ein Angebot abgeben. Die Bieterinnen und Bieter erhalten eine Frist von mindestens vier Wochen, um ein Angebot abgeben zu können.

Die Bieterinnen und Bieter müssen ihre Eignung anhand einer Eigenerklärung zur Eignung nachweisen.

Zur inhaltlichen Wertung der Angebote müssen die Bieterinnen und Bieter mit dem Angebot ein aussagekräftiges Konzept über die Vorgehensweise bei der Bearbeitung und einen Zeitplan einreichen.

Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote erfolgt nach einem Punktesystem. Dabei werden folgende Zuschlagskriterien zugrunde gelegt:

- Nachvollziehbarkeit des Angebots (30 %)
- Strukturierung der Arbeitsschritte (Aufbau, Zeitplanung)
- Bearbeitungstiefe- und systematik der gutachterlichen Leistungen (30%)
- Gesamtpreis aller Leistungen (40 %)

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander in das Verhältnis gesetzt.

Die Auftragsvergabe an das wirtschaftlichste Angebot ist für das 1. Quartal 2020 geplant.

6. Abstimmung mit anderen Referaten/ Stellen

Die Satzung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt. Die Sitzungsvorlage ist hinsichtlich der vergaberechtlichen Aussagen mit dem Direktorium, Hauptabteilung II, Vergabestelle 1 abgestimmt.

Auch das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat der Beschlussvorlage und der Satzung zugestimmt.

Das statistische Amt wurde von der Beschlussvorlage unterrichtet, es wurden keine Belange aufgeführt.

Beteiligung der Bezirksausschüsse

Die Satzung für die Bezirksausschüsse sieht in der vorliegenden Angelegenheit kein Anhörungs- und Unterrichtsrecht der Bezirksausschüsse vor.

Die Bezirksausschüsse haben Abdruck der Vorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Satzung zur Durchführung einer Erhebung des Einzelhandels der Landeshauptstadt München (Datenerhebungssatzung EH) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
2. Der Stadtrat stimmt zu, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die turnusmäßige Erhebung der Einzelhandelsdaten in Zusammenarbeit mit dem Direktorium – Hauptabteilung II, Vergabestelle 1 an eine externe Auftragnehmerin / einen externen Auftragnehmer vergibt.
Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung führt das Vergabeverfahren durch und erteilt den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium-Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An die Bezirksausschüsse 1 – 25
3. An das Direktorium V1
4. An das Direktorium HA II – BA
5. An das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
6. An das Direktorium HA II-VGSt1-2
7. An das Direktorium – I-STA-1
8. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG, SG 2, SG 3
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I, I/01-BVK, I/1, I/11-2, I/2, I/3, I/4, I/5
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
14. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung HA I/41

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3